

# Einführung in die KI-Verordnung

Was beinhaltet die KI-Verordnung? Welchen Sinn und Zweck verfolgt sie und welche Sanktionen sind bei Verstoß vorgesehen? Welche Zuständigkeiten bzgl. der Einhaltung und Weiterentwicklung der KI-Verordnung ergeben sich auf europäischer und nationaler Ebene?

DALL-E2 oder ChatGPT sind die Schlagzeilen, die unausweichlich unsere Aufmerksamkeit in den letzten Monaten auf sich gezogen haben.

Auch wenn zunächst große Skepsis gegenüber den neuen Tools bestand, kann man beobachten, dass die ersten Hemmschwellen bereits überwunden werden. Selbst die ersten Kultusministerien befürworten mittlerweile den Einsatz von KI an unseren Schulen.<sup>1</sup> Doch ist KI nicht ohne Risiken und Nebenwirkungen. Daher soll die neue europäische KI-Verordnung oder auch bekannt als AI-Act, Abhilfe schaffen.

## Was ist die KI-Verordnung?

Dass mit dem Einsatz von KI-Systemen durchaus Risiken und Gefahren einher gehen können, hat auch die Europäische Union erkannt und ist daher derzeit dabei, eine erste europäische Rechtsnorm, die KI-Verordnung oder auch AI ACT (kurz KI-VO) genannt, zu erlassen.<sup>2</sup>

Diese KI-Verordnung stellt die erste Regulierung hinsichtlich der Entwicklung, Bereitstellung und Nutzung von KI-Systemen dar.

Das Gesetz, das im April 2021 durch die Europäische Kommission vorgestellt wurde, beinhaltet neben Regelungen auch einheitliche Bestimmungen für den Einsatz der künstlichen Intelligenz in der EU<sup>3</sup> sowie die Festlegung einer einheitlichen Definition des Begriffs der künst-

lichen Intelligenz<sup>4</sup>. Jedoch haben sich die Vertreter der europäischen Fraktionen erst dieses Jahr zu einer einheitlichen Definition im Art. 3 Nr. 1 KI-VO geeinigt.

Danach ist gem. Art. 3 Nr. 1 KI-VO ein „System der künstlichen Intelligenz“ (KI-System) „eine Software, die mit einer oder mehreren der in Anhang I aufgeführten Techniken und Konzepte entwickelt worden ist und im Hinblick auf eine Reihe von Zielen, die vom Menschen festgelegt werden, Ergebnisse wie Inhalte, Vorhersagen, Empfehlungen oder Entscheidungen hervorbringen kann, die das Umfeld beeinflussen, mit dem sie interagieren“.

Dies ist eine sehr erfreuliche Entwicklung, da es bisher in der Literatur keine klare einheitliche Definition gab<sup>5</sup> und erst recht keine, die in einer Regulatorik verankert war.

## Sinn und Zweck der KI-Verordnung

Sinn und Zweck der KI-Verordnung ist es zunächst, einem unkontrollierten Einsatz von KI-Systemen entgegenzuwirken und Diskriminierung, Überwachung und andere mögliche Nachteile insbesondere mit einschneidenden Auswirkungen im Bereich der Grundrechte zu verhindern.<sup>6</sup> Hierbei orientiert sich die Gesetzgebung an einer risikobasierten Herangehensweise (siehe Abbildung 1). Jedes KI-System, auch wenn es nur ein minimales Risiko darstellt, ist danach zu bewerten. So werden gem. Nr. 2.3 in der Begründung der KI-Verordnung auch

Abb. 1. **Eigene Darstellung der Risikoklassen von KI-Systemen orientiert an TÜV AI LAB<sup>7</sup>**

<b>Verbotene KI-Systeme</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Art. 5 KI-VO</li> <li>▶ Social Scoring (Verhaltensmanipulation oder biometrische Identifizierung in Echtzeit im öffentlichen Raum)</li> </ul>
<b>Hochrisiko-KI-Systeme</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Art. 6 ff. KI-VO</li> <li>▶ Produkte gem. den Produktsicherheitsvorschriften der EU oder gem. Anlage III der KI-VO</li> </ul>
<b>KI-Systeme mit geringem Risiko</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Art. 52 ff. KI-VO</li> <li>▶ KI-Systeme der direkten Interaktion mit Menschen</li> </ul>
<b>KI-Systeme mit minimalem Risiko</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Computerspiele, in denen KI- Systeme involviert sind, oder Spamfilter</li> </ul>

die Transparenzpflichten im Verhältnis zur Risikobewertung entsprechend unterschiedlich weit eingestuft.<sup>8</sup>

Aber die KI-Verordnung soll nicht nur eine Einschränkung sein, sondern auch eine regulatorische Möglichkeit, die Potenziale für Wirtschaft und Gesellschaft voranzubringen. Hierbei soll der Wettbewerb innerhalb der Europäischen Union, aber auch weltweit gestärkt werden.<sup>9</sup>

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Verordnung verschiedene Gesichtspunkte der KI-Systeme regelt. Diese sind in Abbildung 2 auf Seite 20 skizziert.

### Adressaten der KI-Verordnung

Adressaten der KI-Verordnung sind gem. Art. 2 Abs. 1 lit. a bis c KI-VO

- ▶ Anbieter von KI-Systemen,
- ▶ Nutzer von KI-Systemen in der Europäischen Union aber auch
- ▶ Anbieter und Nutzer mit einer Niederlassung in einem Drittland, sofern das Ergebnis durch das KI-System in der Europäischen Union seine Anwendung findet.

Dies kommt dem einen oder anderen vermutlich an dieser Stelle sehr bekannt vor und erinnert an Art. 3 DSGVO. Gemäß Art. 3 KI-VO wird der persönliche Anwendungsbereich noch einmal detaillierter ausgeführt. Danach sind auch

- ▶ Händler,
- ▶ Einführer von KI-Systemen,
- ▶ Anbieter, Bevollmächtigte und Hersteller wie auch
- ▶ Betroffene, deren Gesundheit, Sicherheit oder Grundrechte durch die Nutzung eines KI-Systems beeinträchtigt sind, erfasst.<sup>10</sup>

### Sanktionen bei Verstoß gegen die KI-Verordnung

Die KI-Verordnung sieht entsprechende Sanktionen und Bußgelder bei einem Verstoß vor. So regelt Art. 71 KI-Verordnung die verschiedenen Bußgeldhöhen, abhängig von der Schwere des Verstoßes.

Hierbei sind drei Bußgeldhöhen bzw. drei Stufen der Sanktionierung definiert:

**1. Stufe:** In der ersten Stufe gem. Art. 71 Abs. 3 KI-VO liegt der Bußgeldrahmen in Höhe von bis zu 30 Millionen Euro oder bei einem Verstoß durch ein Unternehmen von bis zu 6 % des gesamten weltweiten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs.

**2. Stufe:** In der zweiten Stufe gem. Art. 71 Abs. 4 KI-VO liegt der Bußgeldrahmen in Höhe von bis zu 20 Millionen Euro oder bei einem Verstoß durch ein Unternehmen von bis zu 4 % des gesamten weltweiten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs.

Abb. 2. **Verschiedene Gesichtspunkte, welche die KI-Verordnung reguliert**



**3. Stufe:** In der dritten Stufe gem. Art. 71 Abs. 5 KI-VO liegt der Bußgeldrahmen in Höhe von bis zu 10 Millionen Euro oder bei einem Verstoß durch ein Unternehmen von bis zu 2 % des gesamten weltweiten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs.

Welche Verstöße unter welche Stufe fallen, stellt Abbildung 3 auf Seite 21 dar.

### Zuständigkeit

Zu unterscheiden ist zwischen Unionsebene und nationaler Ebene.

Auf Unionsebene ist gem. Art. 56 KI-VO i.V.m. ErwGr. 76 der KI-VO angedacht, dass ein europäischer Ausschuss für künstliche Intelligenz errichtet werden soll, der durch Vertreter der Mitgliedstaaten und der Kommission besetzt wird.

So wie im Bereich des Datenschutzes die EDSA<sup>11</sup> soll auch hier der Ausschuss dazu beitragen, dass die Kommission und die nationalen Aufsichtsbehörden zusammenarbeiten und eine wirksame und harmonisierte Durchführung der Verordnung sichergestellt wird.

Auf nationaler Ebene sollen gem. Art 59 KI-VO i.V.m. ErwGr. 77 ein oder mehrere nationale zuständige Behörden als sogenannte Aufsichtsbehörden benannt werden, welche zur Aufgabe haben, die Anwendung und Durchführung der Verordnung zu überwachen.

Da der europäische Datenschutzbeauftragte die zuständige Aufsichtsbehörde für die Organe und Einrichtungen der Union ist, stellt sich die Frage, ob auf nationaler Ebene die nationalen Datenschutzaufsichtsbehörden zuständig sein werden. Dies hätte logischerweise zur Folge, dass wir auch in diesem sehr komplexen Gebiet 16 Aufsichtsbehörden mit gegebenenfalls unterschiedlichen Ansichten hätten, was eine Rechtssicherheit erschweren würde.

Eine Besonderheit besteht hinsichtlich des Bankensektors. Hier soll gem. Art. 63 Abs. 4 KI-VO bei KI-Systemen, „die von auf der Grundlage des Finanzdienst-

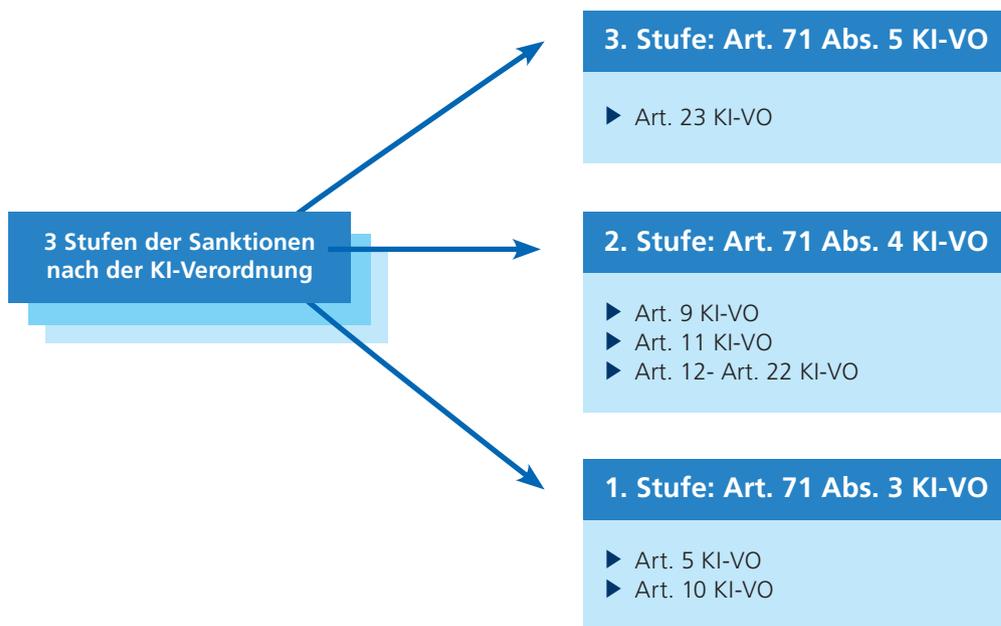


**Derya Isikli**

Beauftragte Informationssicherheit & Datenschutz,

E-Mail: [derya.isikli@dz-cp.de](mailto:derya.isikli@dz-cp.de)

Abb. 3. **Drei Stufen der Sanktionen gem. Art. 71 KI-VO**



leistungsrechts der Union regulierten Finanzinstituten in Verkehr gebracht, in Betrieb genommen oder eingesetzt werden, als Marktüberwachungsbehörde für die Zwecke der KI-VO die in jenen Rechtsvorschriften für die Finanzaufsicht über diese Institute benannte Behörde“ gelten.

Auf Deutschland bezogen würde in diesem Fall die BaFin zuständig sein.

### Fazit

Die KI-Verordnung stellt einen der ersten fundamentalen Grundsteine für die Regulierung der künstlichen Intelligenz in der EU dar und wird erhebliche Auswirkungen auf die digitalen Geschäfte haben. Nicht nur in der Vertragsgestaltung wird dies zu berücksichtigen sein, sondern auch

in der Informationssicherheit und im Datenschutz, bspw. hinsichtlich des Transparenzgrundsatzes (Art 5 DSGVO), der Informationspflichten (Art. 13 ff. DSGVO) oder der technisch-organisatorischen Maßnahmen (Art. 25 DSGVO, Art. 32 DSGVO). Es werden entsprechende interne Kontrollsysteme eingerichtet werden müssen, um zu gewährleisten, dass die KI-Systeme auch rechtskonform mit der KI-Verordnung sind. Ebenso sind Mitarbeiter im Bereich der KI und KI-Verordnung zu schulen, damit ein Verständnis und eine Sensibilisierung der Mitarbeiter gegeben ist.

Wann die KI-Verordnung in Kraft tritt, ist noch nicht konkret definiert. Derzeit werden noch Änderungen im Gesetzesentwurf vorgenommen. ■

<sup>1</sup> Handreichung „Künstliche Intelligenz (KI) in Schule und Unterricht“ | Digitale Schule Hessen (abgerufen am 21.11.2023)

<sup>2</sup> EUR-Lex - 52021PC0206 - EN - EUR-Lex (europa.eu), AI steht für Artificial Intelligence, was mit künstlicher Intelligenz übersetzt werden kann

<sup>3</sup> Kretschmann/ Meutzner (Mai 2023), EU Artificial Intelligence Act: was wird relevant beim Einsatz von KI in Unternehmen?, abgerufen am 21.11.2023 von <https://www.elevait.de/blog/eu-ai-act>

<sup>4</sup> Contzen / Gresbrand (Juni 2023), „Ein Meilenstein für die KI-Verordnung: Europäisches Parlament stimmt dem neuen Rechtsrahmen für Künstliche Intelligenz zu“, abgerufen am 21.11.2023 von <https://www2.deloitte.com/dl/de/pages/legal/articles/ki-verordnung-eu.html>

<sup>5</sup> Siehe auch PoC-Artikel, Ausgabe 02/2023, Datenschutzrecht und KI, abrufbar unter: [https://www.dz-cp.de/medien/pdf/point-of-compliance/2023/poc\\_2-2023\\_gesamtausgabe.pdf](https://www.dz-cp.de/medien/pdf/point-of-compliance/2023/poc_2-2023_gesamtausgabe.pdf)

<sup>6</sup> Kaulartz/ Hirzle (August 2023), KI-Verordnung – Die Regulierung generativer KI, abgerufen am 21.11.2023 von <https://www.cmshs-bloggt.de/rechtsthemen/kuenstliche-intelligenz/ki-verordnung-die-regulierung-generativer-ki/>

<sup>7</sup> Dörfel/Fliehe/Kolf/Komorowski/Schimanko/Schlesinger/Steinbach/Walter, (August 2021), Vorschlag für eine Risikoklassifizierung von KI Systemen, abgerufen am 21.11.2023 von [https://www.tuev-verband.de/?tx\\_epxelo\\_file\[id\]=850772&cHash=f1c6c52b992bbfd2b3dd7598fa5477e3](https://www.tuev-verband.de/?tx_epxelo_file[id]=850772&cHash=f1c6c52b992bbfd2b3dd7598fa5477e3)

<sup>8</sup> EUR-Lex – 52021PC0206 – DE – EUR-Lex (europa.eu)

<sup>9,10</sup> Kaulartz/ Hirzle (August 2023), KI-Verordnung – Die Regulierung generativer KI, abgerufen am 21.11.2023 von <https://www.cmshs-bloggt.de/rechtsthemen/kuenstliche-intelligenz/ki-verordnung-die-regulierung-generativer-ki/>

<sup>11</sup> Europäischer Datenschutzausschuss